



Einwohnergemeinde

Kilchberg

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Kilchberg

vom 3. Juni 2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kilchberg beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³.

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

- ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.
- ² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht 110 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

§ 3 Einkommensgrenze

- ¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 4 Vermögensgrenze

- ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Absatz 2 der Sozialhilfeverordnung⁴.
- ² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

- ¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.
- ² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben

- ¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 110 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25 September 2001

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.
- ² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Absatz 1 über Härtefälle.
- ⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

- ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.
- ² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.
- ³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.
- ⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9 Auszahlung

- ¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.
- ² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das frühere Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2024.

Kilchberg, 3. Juni 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. M. Aeschbacher

gez. T. Weiss

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Entscheid vom 28. Oktober 2024.

Verordnung des Gemeinderats über das hypothetische Einkommen vom 01.01.2024

Der Gemeinderat lehnt sich an den Richtlinien des Bundesgerichtentscheids «Betreuungsunterhalt: Erwerbstätigkeit gemäss Schulstufenmodell – gerichtliche Prüfungspflichten im Einzelfall» vom 21. September 2018 an:

- ¹ Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

Vor obligatorischer Einschulung:	0 %
Ab obligatorischer Einschulung:	50 %
Ab Eintritt in die Sekundarstufe:	80 %
Ab Vollendung des 16. Lebensjahres:	100 %
- ² Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.